



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 7.5.2003  
SEK(2003) 514 endgültig

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frankreich - Anwendung von Artikel 104  
Absatz 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

## BEGRÜNDUNG

Nach Erkenntnis der Kommission, wie in den wirtschaftlichen Vorausschätzungen vom Frühjahr 2003 veröffentlicht, verzeichnete Frankreich den von den französischen Behörden im März 2003 vorgelegten Defizit- und Schuldenstanddaten zufolge im Jahr 2002 ein gesamtstaatliches Defizit von 3,1 % des BIP. Damit lag das gesamtstaatliche Defizit 2002 über dem Referenzwert und erheblich über dem Wert des Vorjahres (1,5 % des BIP). Auf der Grundlage dieses Anscheinsbeweises leitete die Kommission am 2. April 2003 mit der Annahme des Berichts nach Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag für Frankreich das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ein. Die Anwendung dieses Verfahrens ist in Artikel 104 EG-Vertrag und in der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates "über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit", die Teil des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist, geregelt. Darüber hinaus unterliegt sie den in der Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 festgeschriebenen politischen Verpflichtungen.

Die Kommission gelangte in ihrem Bericht nach Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag zu dem Schluss, dass die Überschreitung des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3 % des BIP im Jahr 2002 weder auf ein außergewöhnliches Ereignis, das sich dem Einfluss der französischen Behörden entzog, noch auf eine schwere Rezession im Sinne des EG-Vertrags zurückzuführen war, da das reale BIP im Jahr 2002 1,2 % betrug. Für das Jahr 2003 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das gesamtstaatliche Defizit mit großer Wahrscheinlichkeit zunehmen und auch in diesem Jahr über der 3 %-Marke liegen wird. In ihrem Bericht prognostizierte die Kommission für 2003 ein gesamtstaatliches Defizit von 3,7 % des BIP und lag damit über den von den französischen Behörden im März prognostizierten 3,4 %. Darüber hinaus gelangte die Kommission ausgehend von ihrer Frühjahrsvorausschätzung zu dem Schluss, dass auch das Verhältnis zwischen öffentlichem Schuldenstand und BIP im Jahr 2003 aller Wahrscheinlichkeit nach den im EG-Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % übersteigen wird. Während die französischen Behörden ihrer Mitteilung vom März 2003 zufolge mit einem Anstieg der Schuldenquote von 59,1 % des BIP im Jahr 2002 auf 60,5 % des BIP im Jahr 2003 rechnen, prognostiziert die Kommission in ihrer Frühjahrsvorausschätzung für 2003 eine Erhöhung auf 61,8 %.

Nach Artikel 104 Absatz 4 EG-Vertrag gibt "der Ausschuss nach Artikel 114 [d.h. der Wirtschafts- und Finanzausschuss] (...) eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab". Diese Stellungnahme erfolgte am 13. April 2003 (EFC/ECFIN/151/03). Der Ausschuss schließt sich darin der Einschätzung der Kommission an. Der WFA gelangt insbesondere zu dem Schluss, dass Frankreich aufgrund seiner Haushaltsentwicklung im Jahr 2002 das erste Kriterium des zweiten Absatzes von Artikel 104 nicht eingehalten hat. Diese Einschätzung wurde durch andere einschlägige Faktoren gestützt, insbesondere die Tatsache, dass der Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits 2002 größtenteils auf eine Verschlechterung des konjunkturbereinigten Saldos zurückzuführen ist und sich nicht durch einen Anstieg der gesamtstaatlichen Investitionen erklären lässt. Auch sah es der WFA als wahrscheinlich an, dass das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2003 erneut über den im EG-Vertrag festgelegten Referenzwert hinausgehen und die gesamtstaatliche Bruttoschuldenquote den Referenzwert von 60 % des BIP übersteigen wird.

Die Kommission ist nach Prüfung der in ihrem Bericht berücksichtigten einschlägigen Faktoren und gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Auffassung, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht. Die entsprechende Stellungnahme, die die Kommission am 7. Mai 2003 angenommen hat, wird hiermit gemäß Artikel 104 Absatz 5 dem Rat vorgelegt. Die Kommission empfiehlt dem Rat, gemäß Artikel 104 Absatz 6 in diesem Sinne zu entscheiden. Darüber hinaus legt die Kommission dem Rat eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates vor, die nach Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag an Frankreich zu richten ist, mit dem Ziel, dem übermäßigen öffentlichen Defizit ein Ende zu setzen.



## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

### **zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frankreich - Anwendung von Artikel 104 Absatz 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

#### ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

Am 1. Januar 1999 hat die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion begonnen. Nach Artikel 104 EG-Vertrag vermeiden die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite. Entscheidungen über das Bestehen eines übermäßigen Defizits werden nach dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit getroffen, das in Artikel 104 EG-Vertrag und in der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates geregelt ist<sup>1</sup>.

Nach Artikel 104 Absatz 2 EG-Vertrag muss die Kommission die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler überwachen. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich dem Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) und dem Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP. Die statistischen Daten zu diesen Variablen werden von der Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten halbjährlichen Meldungen geliefert.<sup>2</sup>

Nach Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag muss die Kommission einen Bericht erstellen, wenn keines oder nur eines der beiden Kriterien des Artikels 104 Absatz 2 erfüllt ist oder wenn sie ungeachtet der Erfüllung dieser Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht. Auf der Grundlage der jüngsten Informationen hat die Kommission am 2. April 2003 einen solchen Bericht für Frankreich angenommen. Wie in Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag vorgeschrieben, berücksichtigt die Kommission in diesem Bericht, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.

Anschließend hat der Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 104 Absatz 4 am 13. April 2003 eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission abgegeben.

Nach Artikel 104 Absatz 5 EG-Vertrag muss die Kommission dem Rat eine Stellungnahme vorlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Um beurteilen zu können, ob ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, ist nach Ansicht der Kommission Folgendes zu berücksichtigen: 1.) die Ergebnisse ihres eigenen Berichts, insbesondere ob keines oder nur eines der Kriterien des Artikels 104 Absatz 2 EG-Vertrag erfüllt ist, und die Bedeutung aller

---

<sup>1</sup> Für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ausschlaggebend sind Artikel 104 EG-Vertrag, das dem EG-Vertrag angefügte Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates "über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit", das Teil des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist. Darüber hinaus unterliegt es den in der Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 festgeschriebenen politischen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Nach der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates, die durch die Verordnung (EG) Nr. 475/00 des Rates sowie die Verordnung (EG) Nr. 351/2002 der Kommission geändert wurde, sind die Daten zu den Konten des Staates vor dem 1. März und vor dem 1. September mitzuteilen.

sonstigen in Artikel 104 Absatz 3 genannten Faktoren, sowie 2.) die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses zum Bericht der Kommission. Auf der Grundlage der genannten Punkte hat die Kommission für Frankreich eine Reihe von Erwägungen zusammengestellt.

## ERWÄGUNGEN ZU FRANKREICH

1. Nach Erkenntnis der Kommission, wie in den wirtschaftlichen Vorausschätzungen vom Frühjahr 2003 veröffentlicht, verzeichnete Frankreich den von den französischen Behörden im März 2003 vorgelegten Defizit- und Schuldenstanddaten zufolge im Jahr 2002 ein gesamtstaatliches Defizit von 3,1 % des BIP. Damit lag das tatsächliche gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2002 über dem im EG-Vertrag festgelegten Referenzwert und erheblich über dem Wert des Vorjahres (1,5 % des BIP).

2. Das übermäßige Defizit des Jahres 2002 ist im Sinne des EG-Vertrags weder auf ein außergewöhnliches Ereignis, das sich dem Einfluss der französischen Behörden entzog, noch auf eine schwere Rezession zurückzuführen. Auch wenn sich im Jahr 2002 die allgemeine Wirtschaftslage Frankreichs - wie überall - verschlechterte, betrug das reale BIP-Wachstum in diesem Jahr doch 1,2 % und ist der konjunkturell bedingte Anstieg des Defizits noch nicht einmal zur Hälfte für die Verschlechterung der Haushaltslage verantwortlich zu machen. Nach den Berechnungen der Kommission erhöhte sich das konjunkturbereinigte Defizit 2002 um rund einen Prozentpunkt auf 3,3 % des BIP. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf eine Ausweitung der gesamtstaatlichen Ausgaben, insbesondere im Sektor Staat und im Bereich Sozialversicherung, wo die Ausgaben für das Gesundheitswesen die Planungen im fünften Jahr in Folge um ein Vielfaches überstiegen, sowie auf Steuersenkungen, insbesondere bei der Einkommensteuer.

3. Das gesamtstaatliche Defizit 2002 liegt 1,7 Prozentpunkte des BIP über dem im Dezember 2001 bei Verabschiedung des Haushalts 2002 geplanten Wert. Dass die öffentlichen Finanzen hinter den Planzielen zurückblieben, zeichnete sich schon Anfang 2002 ab. Im Februar korrigierten die französischen Behörden ihre Prognose für das reale BIP-Wachstum 2002 von 2,5 % auf 1,5 % und passten folglich auch ihr Defizitziel 2002 entsprechend an (von 1,4 % auf 1,8 % des BIP). Im Mai leitete die neue Regierung eine Prüfung der öffentlichen Finanzen ein, bei der das Defizit 2002 auf 2,3-2,6 % des BIP geschätzt und die Annahme für das reale BIP-Wachstum 2002 von 2,5 % auf 1,3 % korrigiert wurde. Dennoch enthielten weder die im Juli und November verabschiedeten Berichtigungshaushalte 2002 noch der im September vorgelegte Haushaltsentwurf 2003 Maßnahmen, die der anhaltenden Abweichung von den Planzielen entgegengewirkt hätten.

4. Das Überschreiten der 3 %-Marke im Jahr 2002 hat seine Ursache auch darin, dass Frankreich 1999 den Pfad der Haushaltskonsolidierung verließ, was Anfang 2002 zu einer angespannten Lage der öffentlichen Finanzen führte. Nach 1999 verlangsamte sich die Haushaltskonsolidierung deutlich und verringerte sich das gesamtstaatliche Defizit zwischen 1999 und 2001 trotz eines über dem Potenzial liegenden realen BIP-Wachstums von durchschnittlich 2,8 % nur marginal. Diese Verlangsamung der Haushaltskonsolidierung ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die französischen Behörden im Laufe des Jahres 2000 beschlossen haben, Steuererleichterungen höhere Priorität einzuräumen und gleichzeitig der Anstieg der Ausgaben höher ausfiel als geplant. Den Berechnungen der Kommission zufolge lag das konjunkturbereinigte Defizit zwischen 1999 und 2001 mehr oder weniger konstant bei über 2 % des BIP und damit deutlich über einem Stand, der unter normalen konjunkturellen

Bedingungen eine ausreichende Sicherheitsmarge bietet, um ein Überschreiten des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3 % zu vermeiden.

5. Bis zum Jahr 2002 waren die öffentlichen Bruttoinvestitionen als Anteil des BIP annähernd konstant und lagen über der gesamtstaatlichen Defizitquote. In diesem Jahr waren öffentliches Defizit und öffentliche Bruttoinvestitionen dann in etwa gleich, so dass sich der Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits nicht auf einen Anstieg der gesamtstaatlichen Investitionen zurückführen lässt.

6. Im November 2002 empfahl die Kommission dem Rat, eine frühzeitige Warnung an Frankreich zu richten, da sie der Auffassung war, dass die verschlechterte konjunkturbereinigte Haushaltslage ein übermäßiges Defizit nach sich ziehen könnte. Im Januar 2003 nahm der Rat eine Empfehlung<sup>3</sup> für eine frühzeitige Warnung an Frankreich an, um das Entstehen eines übermäßigen Defizits im Jahr 2003 zu verhindern. Der Rat empfahl Frankreich insbesondere die Verabschiedung von Maßnahmen, die 2003 eine Verbesserung der konjunkturbereinigten Haushaltsposition um mindestens 0,5 Prozentpunkte des BIP ermöglichen. Zurzeit sehen die französischen Haushaltspläne jedoch keine Maßnahmen vor, die zumindest für das Jahr 2003 eine Verbesserung der konjunkturbereinigten Haushaltsposition dieser Größenordnung garantieren. Zwar haben die französischen Behörden im Staatshaushalt eine Reserve in Höhe von 0,25 Prozentpunkten des BIP vorgesehen, die Ausgabenstreichungen von 0,1 Prozentpunkt des BIP umfasst, doch dürfte dies nicht ausreichen, um eine nennenswerte Verringerung des konjunkturbereinigten Defizits sicherzustellen oder einen Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits im Jahre 2003 zu vermeiden.

7. In Anbetracht des derzeitigen Stands der politischen Planung und der aktuellen Wachstumsaussichten wird das öffentliche Defizit deshalb auch im Jahr 2003 mit großer Wahrscheinlichkeit den Referenzwert des EG-Vertrags überschreiten. In ihrer Frühjahrsvorausschätzung 2003 prognostiziert die Kommission für das Jahr 2003 ein gesamtstaatliches Defizit von 3,7 % des BIP und liegt damit über den von den französischen Behörden im März prognostizierten 3,4 %. Auch die Schuldenquote dürfte 2003 über den im EG-Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP hinausgehen. Während die französischen Behörden ihrer Mitteilung vom März 2003 zufolge für das Jahr 2003 mit einem Anstieg der Schuldenquote von 59,1 % auf 60,5 % des BIP rechnen, prognostiziert die Kommission in ihrer Frühjahrsvorausschätzung 2003 für dieses Jahr eine Erhöhung auf 61,8 %.

8. Für 2004 schätzt die Kommission das gesamtstaatliche Defizit Frankreichs auf 3,5 % des BIP. Diese Vorausschätzung beruht auf der Annahme, dass die derzeitige Politik fortgeführt wird und sich das reale BIP-Wachstum beschleunigt und 2,3 %, d.h. fast das Potenzialwachstum, erreicht. Die französischen Behörden prognostizieren für 2004 ein gesamtstaatliches Defizit in Höhe von 2,9 % und damit einen Wert knapp unter der 3 %-Marke des EG-Vertrags. Dieses Ergebnis kommt dadurch zustande, dass von einer günstigeren Haushaltsposition im Jahr 2003 ausgegangen wird und nicht näher bezeichnete Maßnahmen berücksichtigt werden, die die konjunkturbereinigte Haushaltsposition um rund 0,5 Prozentpunkte des BIP verbessern sollen. Zwar mag das Defizit im Jahr 2004 abgebaut werden können, doch scheint zum jetzigen Zeitpunkt fraglich, ob es gelingen wird, dem übermäßigen Defizit ein Ende zu zusammengestellt.

---

<sup>3</sup> ABl. C 26 vom 4.2.2003.

DECLASSIFIE  
DECLASSIFIED

## SCHLUSSFOLGERUNG

Die Überwachung der Haushaltslage in Frankreich und insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Kriterien nach Artikel 104 Absatz 2 haben die Kommission veranlasst, einen Bericht nach Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag zu erstellen. Nach Prüfung der in diesem Bericht berücksichtigten einschlägigen Faktoren und gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses ist die Kommission der Auffassung, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht.

